

Fragen an den Bremer Senat:

Haben wir in Bremen Kinder- und Jugendheime mit Teilschließung?

Haben wir in Bremen Heime, wo Token- und Phasenmodelle eingesetzt werden?

Haben wir in Bremen eine geschlossene Einrichtung für junge Menschen?

Wie viele junge Menschen werden in (teil)geschlossenen Einrichtungen außerhalb Bremens untergebracht?

Präzisierung der Fragen:

1. "Sattelhof"

Seit Februar 2020 betreibt die Inneren Mission im Auftrag des Jugendamtes ein Heimprojekt für Jugendliche im sog. "Sattelhof". Im Weserkurier vom 27.01.2020 heißt es am Ende eines diesbezüglichen Artikels:

"Der größere Teil der Einrichtung wird voraussichtlich ohnehin der intensivpädagogischen Betreuung vorbehalten sein, sagt der Sprecher des Sozialressorts. „Hintergrund ist, dass erfahrungsgemäß nur wenige Haftvermeidungsplätze in Bremen benötigt werden.“ Zuletzt ist dieser Fall demnach im Herbst 2019 eingetreten.

Im Sattelhof sollen bis zu acht Minderjährige und bei Bedarf auch junge Volljährige vollstationär untergebracht werden. „Sie sollen sich hier darauf konzentrieren, ihren Lebensweg anders zu gestalten“, berichtet Katharina Kähler. Es handele sich aber nicht um eine geschlossene Einrichtung. Katharina Kähler spricht von einem abgestuften Belegungskonzept: Ausgang müsse sich erarbeitet werden. Verfehlungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung und mangelnde Kooperation, heißt es beim Sozialressort, können jedoch dazu führen, dass der Betreffende doch noch in Haft muss."

Frage 1 : Gibt es - neben dem Haftvermeidungsprojekt - im "Sattelhof" ein Mischkonzept für verschiedene Adressatengruppen, incl. Maßnahmen nach § 34 SGB VIII ?

2. Laut pädagogischem Konzept der Einrichtung "Sattelhof" richtet sich

"Das Angebot der Einrichtung ... primär an straffällig gewordene Bremer Jugendliche, denen eine Untersuchungshaft droht oder bei denen eine Untersuchungshaftverkürzung erfolgen soll und die auf richterliche Weisung in einem Setting der Erziehungshilfe untergebracht werden sollen."

Aber es soll auch um die "Erfüllung stationärer Bewährungsauflagen" gehen. Ist es in dem Fall zulässig mit folgenden, im Konzept ebenfalls auftauchenden Maßnahmen zu arbeiten?

"Wir schränken die Bewegungsfreiheit des Jugendlichen phasenweise bewusst stark ein. Dies ist aufgrund des erheblichen Mangels an verinnerlichter Struktur sowie mangelnder Selbststeuerungskompetenz notwendig und teilweise auch Auflage des Jugendgerichts."

Wird hier **"Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Jugendlichen" praktiziert und möglicherweise ein Token-System und ein Phasen-Modell** eingesetzt? Dieses wäre aus pädagogischen Gründen abzulehnen, weil es - wie vielfach kritisiert - eher einer Dressur gleicht und im Widerspruch steht mit moderner Erziehung zur Mündigkeit und den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonzeption widerspricht.

Frage 2 : Werden im Sattelhof - als "pädagogische System" Token und Phasen-Modelle eingesetzt?

3. Die "Initiative für Kinder, Jugendliche und Familien GmbH" (IKJF GmbH), eine Tochtergesellschaft der Initiative zur sozialen Rehabilitation, betreibt in Bremen **drei "intensivpädagogische Wohngruppen": "Port Nord", "Port Lorent" und "Feuerwache"**

Die Trägerschaft dieser drei Einrichtungen hat mehrfach gewechselt. Port Lorent z.B. war früher Teil der sog. "Kannenberg Akademie", wechselte dann nach deren Insolvenz 2019 zur Diakonischen Jugendhilfe Bremen (jub). Dann erfolgte wieder ein Trägerwechsel zur [Initiative für Kinder, Jugendliche und Familien GmbH](#).

Unter [Port Nord](#) findet sich folgender einleitender Satz: *"Die Intensivpädagogische Wohngruppe ist eine spezialisierte Einrichtung für Kinder und jüngere Jugendliche mit derart herausfordernden Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Traumatisierungen und / oder psychiatrischen Störungsbildern, denen in Regeleinrichtungen der Bremer Jugendhilfe nicht begegnet werden kann..."*

Unter [Port Lorent](#) findet sich (noch beim vorherigen Träger jub) folgender einleitender Satz: *"Ab März 2019 bieten wir eine niedrigschwellig-individualpädagogische Betreuung an für männliche Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren (in Ausnahmefällen auch jünger bzw. älter), die aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe nicht zu halten sind..."*

Diese drei Einrichtungen finden in der [Vorlage VL 20/3142 vom 04.03.2021 für die Sozialdeputationssitzung am 10.03.2021](#) Erwähnung. Es heißt dort: *„Außerdem wurden die intensivpädagogischen Einrichtungen Port Nord und Port Lorent vom Landesjugendamt unangemeldet aufgesucht. Auch in diesen Einrichtungen ergaben sich keine Beanstandungen, wie sie von den Beschwerdeführenden vorgetragen wurden.“*

Bezogen auf die Einrichtung **Feuerwache** kam es in der 2. Jahreshälfte 2020 zu mehreren Berichten in Weserkurier und buten un binnen über angebliche „kinderwohlgefährdende“ Zustände dort, die laut Prüfung durch das Jugendamt und Landesjugendamt wieder ausgeräumt werden konnten.

Weiter heißt es in der oben genannten Vorlage vom 04.03.2021: : *„Austausch mit der Einrichtung*

Derzeit meldet der Träger jedes Vorkommnis detailliert und umfassend an das Landesjugendamt und kommt damit seiner Meldepflicht verantwortungsvoll nach.

Fachaustausch und geplanter Fachtag der AG78

*Um die aktuelle Gesamtsituation zu bewerten und um die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren zu verbessern, findet am 15. März ein Treffen mit Einrichtungsvertreter*innen der Feuerwache, dem Beratungsdienst Fremdplatzierung und dem Landesjugendamt statt.*

Folgende Themen sollen besprochen werden:

- *Umgang mit der Gruppe der intensivpädagogisch zu betreuenden Kinder und Jugendlichen*
- *Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung*
- *Erforderliche Qualifikationen der Mitarbeitenden*
- *Anforderungen und Erwartungen an intensivpädagogische Einrichtungen*

Die intensivpädagogischen Einrichtungen und die Zielgruppe der jungen Menschen mit herausforderndem Verhalten und schwieriger Biografie wurde in der letzten Sitzung der AG nach § 78 SGB VIII thematisiert. Im Ergebnis wurde beschlossen, eine Fachtagung Ende 2021/Anfang 2022 durchzuführen, die sich unter Beteiligung wissenschaftlicher Expertise mit den Bedarfen und den aktuellen Angeboten für die Zielgruppe in Bremen beschäftigt.“

Fragen 3:

- Was waren die Hintergründe für diese häufigen Trägerwechsel?
- Welche konzeptionellen Veränderungen haben in Verlauf der Trägerwechsel stattgefunden ?
- Für welche Adressatengruppen werden die 3 Einrichtungen aktuell vorgehalten?
- Welche Partner, z.B. die “geschützte Station in der Jugendpsychiatrie” kooperieren mit den genannten Einrichtungen.
- Wird in den drei Einrichtungen mit “Token”- und “Phasen”- Modellen gearbeitet ?
- Welche Evaluationen der Arbeit in diesen Einrichtungen liegen vor, bzw. sind geplant?

4. Zur sog. " geschützten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Bremen-Ost" Eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

In 2020 – nach erfolgtem Um- und Ausbau - schloss der Bremer Senat, das Bremer Ressort “Soziales, Jugend, Integration und Sport” (unter Verantwortung Bündnis90/Grüne) und das Ressort "Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz" (unter Verantwortung von Die.Linke) eine dauerhafte [Rahmenvereinbarung](#) für eine gemeinsame Einrichtung (Zitat) “für Patient*innen, die aufgrund einer psychischen Krise oder einer psychischen Erkrankung sich oder andere so stark gefährden, dass sie psychiatrisch, psychotherapeutisch und pädagogisch intensiv betreut und in diesem Zusammenhang nach entsprechender Rechtsprechung (§ 1631b BGB, Bremer PsychKG) häufig auch gegen ihren Willen geschlossen untergebracht werden müssen.”

Die Einrichtung soll eine Alternative sein zum "eigenständigen Bau einer Einrichtung mit fakultativ geschlossenen Plätzen". In der Begründung incl. Betriebskonzept der Klinik ([Vorlage für die Deputationen vom 29.11.2018](#)) heißt es (Auszüge):

"Mit Beschluss vom 14.03.2017, Ziffern 4 und 8, zur „Entscheidung über die Umsetzung einer Fakultativ geschlossenen Unterbringung“ hat der Senat im Rahmen des dazu vorgelegten Gesamtkonzeptes den ressortübergreifenden Planungsauftrag erteilt, Möglichkeiten zur kurzfristigen Krisenintervention zu schaffen."

Im Betriebskonzept des Chefarztes und der Klinikpflegeleitung der Jugendpsychiatrie im Klinikum Bremen Ost werden das Konzept, die Maßnahmen und der dafür notwendige räumliche und personelle Rahmen skizziert. Es tauchen darin folgende Sätze auf (Auszüge):

1.4. *"Aktualisierte Anforderung...": Insbesondere aufgrund zunehmender, schwerer Gewalttätigkeit junger Frauen und Männer, der Zunahme schwerster psychischer Krisen bei Jugendlichen im Rahmen des Konsums "neuer", überwiegend synthetischer Drogen und der Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, ist die Kapazität der geschützten Station nicht mehr ausreichend. Dadurch kommt es immer wieder zu einer deutlichen Überbelegung oder dazu, dass Patienten mit subakuter Selbstgefährdung (wie z.B. **exzessiv schulmeidende Jugendliche** (Herv. d. V.)) nicht oder auf den offenen Stationen der Klinik nur eingeschränkt behandelt werden konnten." (...)*

*Einheit A: – **Time-Out-Raum** (Herv. d. V.) , – 4 Einzelzimmer, in denen auch die Möglichkeit der Fixierung besteht (...)*

*Rotation von der und in die akute Station. Die Mitarbeitenden sind durch die **akute geschlossene Behandlungsform** (Herv. d. V.) besonders belastenden Situationen ausgesetzt. ...*

*Geplante Aufnahme. – Bei subakut gefährdeten Patient/Innen erfolgt nach Genehmigung der **geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB durch das Familiengericht** (Herv. d. V.) eine Benachrichtigung der Klinik, wonach die Patient/In dann einbestellt werden.*

Fragen 4:

- Hat der Bremer Senat mit der oben beschriebenen Kooperation des Ressorts Soziales/Jugend... und des Ressorts Gesundheit ... die schon länger verfolgte Idee verwirklicht, eine "fakultativ geschlossene Einrichtung" für einige junge Menschen in Bremen zu schaffen?
- Wie viele junge Menschen haben seit Beginn im April 2020 die oben genannte sog. "geschützte Station" durchlaufen?
- Welche Aufenthaltsdauer war dabei festzustellen: Maximum, Minimum und Durchschnitt?
- Welches Personal war dort tätig?
- Wie oft war nach § 1631b BGB ein Beschluss durch das Familiengericht notwendig?
- Wieviele Jugendliche, welchen Alters und Geschlechts, wurden dabei fixiert, medikamentös ruhig gestellt und im sog. "Time-Out-Raum" festgehalten, und wie lange dauerten die jeweiligen "Behandlungen"?

5. Unterbringung junger Menschen in (teil)geschlossenen Einrichtungen außerhalb Bremens

- Wie viele junge Menschen aus Bremen wurden (jährlich) seit 2007 in geschlossenen, teilgeschlossenen oder fakultativ geschlossenen Einrichtungen außerhalb von Bremen untergebracht?
- Welches war die Verbleibdauer dieser jungen Menschen in geschlossenen, teilgeschlossenen oder fakultativ geschlossenen Einrichtungen außerhalb von Bremen? Maximum, Minimum und Durchschnitt, sowie jährlich gelistet.
- Um welche Träger handelt es sich bei den oben genannten Einrichtungen außerhalb Bremens?
- Welches waren (jährlich gelistet) die sog. Erfolgsquoten der genannten Unterbringungen und welche Anschlussperspektiven ergaben sich für die jungen Menschen?

Stand 14. März 2021